

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2986
der Abgeordneten Tina Fischer (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/8136

Aufnahmeeinrichtung der ZABH am BER

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Das von BMI und MIK geplante „Behördenzentrum“ am Flughafen BER soll durch Bündelung von Behörden einer Beschleunigung von Abschiebungsverfahren dienen. Neben den offenen Fragen zum Bauvorhaben „Behördenzentrum“ stellen sich auch Fragen zur aktuellen Situation in der Aufnahmeeinrichtung der Zentralen Ausländerbehörde in Schönefeld.

Vorbemerkung der Landesregierung: Das geplante Behördenzentrum soll nicht zum Zweck der „Beschleunigung von Abschiebungsverfahren“ errichtet werden. Der Gebäudekomplex soll durch die gemeinsame Unterbringung derjenigen Landes- und Bundesbehörden, die an der Ein- und Ausreiseabwicklung beteiligt sind, eine effiziente Erfüllung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Aufgaben insgesamt ermöglichen und sowohl fachliche als auch wirtschaftliche Synergien schaffen, die für eine kontrollierte Zuwanderung einerseits und effektive Rückführungsverfahren andererseits von Bedeutung sind. Die besonderen Vorteile des Behördenzentrums sind unter anderem im Zusammenhang mit der Durchführung des Flughafenasylverfahrens, der Erstregistrierung von Asylsuchenden und der zentralen Abwicklung freiwilliger Ausreisen zu erwarten. Es soll zudem als Erstanlaufstelle für humanitäre Aufnahmen und Familiennachzüge und als Unterbringung des Integrationsteams des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge dienen. Aber auch Zurückweisungsverfahren, Dublin-Überstellungen, behördliche oder gerichtliche Anhörungen in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Folge-, Zweit- und Fortführungsanträge sowie sogenannte Aufgriffsfälle sollen hier effizient bearbeitet werden. Schließlich soll auch ein Ausreisegewahrsam integriert sein.

Frage 1: Wie viele Personen waren in den Jahren 2021, 2022 und im bisherigen Jahr 2023 für wie lange in der Aufnahmeeinrichtung und auf welcher Rechtsgrundlage (bitte jeweils nach Herkunftsland, Geschlecht und gegebenenfalls Minderjährigkeit differenzieren)?

zu Frage 1: Zur Unterbringung in der Einrichtung (Zurückweisungen, Ausreisegewahrsam und Flughafenasylverfahren) wird für die Jahre 2021 und 2022 sowie den Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli 2023 mitgeteilt:

	Unterbringung nach:		
	§ 15 Abs. 6 AufenthG	§ 62b AufenthG	§ 18a Asylgesetz
Jahr 2021	175 Personen	0 Personen	58 Personen
Jahr 2022	51 Personen	0 Personen	51 Personen
Stichtag 31.07.2023	20 Personen	10 Personen	25 Personen

Im Übrigen lassen sich die gewünschten Daten nicht ausdifferenziert darstellen oder werden zum Schutz der jeweiligen Persönlichkeitsrechte statistisch nicht erhoben.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 b) verwiesen.

Frage 2: Wofür wurde die bestehende Aufnahmeeinrichtung der ZABH am Flughafen BER im bisherigen Jahr 2023 genutzt (hier und im Folgenden bitte immer nach Unterbringung im Westflügel und Unterbringung im Ostflügel differenzieren)? Wofür wurde sie gegebenenfalls abweichend davon im Jahr 2022 genutzt?

zu Frage 2: Hinsichtlich der Nutzung im Jahr 2023 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Weiterhin wurde die Einrichtung als Sammelstelle im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen, für Botschaftsanhörungen sowie zur erkennungsdienstlichen Behandlung bei Aufgriffsfällen genutzt. Diese Fallzahlen werden jedoch statistisch nicht erfasst.

Im Jahr 2022 wurde die Einrichtung auch zur Registrierung von aus der Ukraine vertriebenen Menschen genutzt.

Frage 2 a): Wie hoch ist die Unterbringungskapazität zurzeit?

zu Frage 2 a): Derzeit können bis zu 35 Personen in der Einrichtung am Flughafen BER untergebracht werden.

Frage 2 b): Inwieweit wird die Aufnahmeeinrichtung als Sammelpunkt für Chartermaßnahmen genutzt und auf welcher rechtlichen Grundlage (bitte ausführen)?

zu Frage 2 b): Die Einrichtung wird auch als Ausreisesammelstelle für Chartermaßnahmen zum Zwecke der Rückführung genutzt. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 58 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

Frage 3: Welche Hausordnung/Gewahrsamsordnung gilt für die Aufnahmeeinrichtung (bitte anhängen und ggf. differenzieren für Unterbringung Westflügel/Flughafenasylverfahren und Unterbringung Ostflügel/Ausreisegewahrsam)?

zu Frage 3: Die als Anlage angefügte Hausordnung findet für alle Bereiche der Einrichtung gleichermaßen Anwendung. Es wird nicht nach Ost- und Westflügel differenziert.

Frage 4: Wie ist der Zugang zum Rechtsschutz für die in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Menschen konkret und jederzeit sichergestellt (ggf. differenzieren für Unterbringung Westflügel und Unterbringung Ostflügel)?

zu Frage 4: Rechtsschutz wird für den Gesamtbereich der Einrichtung ohne die Differenzierung nach Ost- und Westflügel gewährleistet.

Frage 4 a): Wie sieht die „externe Beratung der Gewahrsamsinsassen“ (vgl. Drucksache 7/3858) konkret aus?

zu Frage 4 a): Personen, für die der Ausreisegewahrsam in der Einrichtung vollstreckt wird, erhalten die Möglichkeit zur Rechtsberatung, siehe Ziffer 11 der Hausordnung.

Frage 4 b): Inwieweit und durch wen findet eine unabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a vor Ort statt? Falls ja, in welchem Umfang und zu welchen Zeiten?

zu Frage 4 b): Eine unabhängige Asylverfahrensberatung wird bei Bedarf im Rahmen der in der Hausordnung geregelten Besuchszeiten durch den Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland gewährt.

Frage 4 c): Wie und durch wen werden die untergebrachten Personen über Kontaktdaten zu Rechtsberatungsstellen und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte informiert?

zu Frage 4 c): Die in der Einrichtung untergebrachten Personen erhalten auf Wunsch eine Anwaltsliste ausgehändigt, um sich mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl zu verständigen. Die Liste ist jederzeit und für alle untergebrachten Personen zugänglich.

Frage 4 d): Wie sind die Besuchszeiten in der sogenannten Aufnahmeeinrichtung geregelt? Wie ist insbesondere der Zugang von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen geregelt?

zu Frage 4 d): Die Einrichtung am BER ist keine Aufnahmeeinrichtung nach § 44 des Asylgesetzes und wird auch nicht so genannt. Besuche sind dort zwischen 8:00 und 17:00 Uhr gestattet, siehe Ziffer 4 der Hausordnung. In Ausnahmen (Rechtsberatung, seelsorgerische Betreuung, Familienangehörige) werden Besuche auch außerhalb dieser Zeiten ermöglicht.

Anlage/n:

1. Anlage

Hausordnung

1. Präambel

Ein geregeltes Zusammenleben vieler Menschen auf einem verhältnismäßig eng begrenzten Raum, wie dem einer Ausreisesammelstelle, ist ohne Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensregeln nicht denkbar.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausreisesammelstelle. Sie enthalten nicht nur Hinweise auf Ihre Rechte und auf die für Sie gegebenen Möglichkeiten, die Zeit der Gewahrsam sinnvoll und nutzbringend zu gestalten, sondern auch auf Ihre Pflichten.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

- a. Die Tageseinteilung der Ausreisesammelstelle ist für Sie verbindlich. Nach ihr müssen Sie sich richten. Eine Übersicht entnehmen Sie dieser Hausordnung.
- b. Sie haben sich so zu verhalten, dass das geordnete Zusammenleben für den Zeitraum des Gewahrsams nicht gestört wird.
- c. Bitte stören Sie nicht die Ruhe in der Ausreisesammelstelle und in der Umgebung durch lautes Rufen, insbesondere aus dem Fenster, sowie durch lautes Betreiben von Musikgeräten.
- d. Der Besitz und das Konsumieren von Alkohol und illegalen Drogen jeglicher Art sind verboten. Weiterhin ist der Besitz von Utensilien, die üblicherweise für den Konsum illegaler Drogen verwendet werden, verboten. Medikamente dürfen Sie nur gemäß ärztlicher Verordnung in Gewahrsam haben.
- e. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen.
- f. Sie sind verpflichtet den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich dadurch beschwert fühlen. Die Möglichkeit der Beschwerde gegen eine Anordnung bleibt Ihnen vorbehalten.
- g. Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten – insbesondere Suizidhandlungen und Brände – unverzüglich zu melden. Beachten Sie, dass Sie nur mit Erlaubnis den Ihnen zugewiesenen Bereich verlassen dürfen.

- h. Der Ihnen zugewiesene Raum und darin befindlichen Gegenstände haben Sie stets in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen oder Zerstören von Eigentum der Ausreisesammelstelle kann Schadensersatzansprüche gegen Sie nach sich ziehen.
- i. Nutzen Sie die Ihnen zur Verfügung gestellten Behältnisse zum Entsorgen Ihrer Abfälle werfen Sie keine Gegenstände oder Abfälle aus dem Fenster.
- j. Für schuldhaft verursachte Schäden am Eigentum der Ausreisesammelstelle haften Sie selbst. Es wird Ihnen empfohlen, den Ihnen zugewiesenen Raum, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die Ihnen von der Ausreisesammelstelle überlassenen Gegenstände unverzüglich im Beisein eines Bediensteten zu überprüfen und evtl. vorhandene Beschädigungen sofort mitzuteilen. Nicht sofort festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene Schäden sind unverzüglich dem Bediensteten zu melden.

3. Beschwerderecht

Gegen alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung in der Ausreisesammelstelle stehen und Sie unmittelbar betreffen, können Sie formlos schriftliche oder mündliche Beschwerde einlegen.

4. Besuchsrecht

Der Empfang von Drittpersonen (externe Sozialarbeiter, Rechtsberatung, Seelsorge, Besucher), die sich legitimieren können und deren Besuch von einem Bewohner ausdrücklich gewünscht wird, ist im Unterkunftsgebäude in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr erlaubt.

4. Erstgespräch

Unverzüglich nach der Aufnahme einer untergebrachten Person, wird ein persönliches Aufnahmegespräch geführt. Dieses Gespräch dient der Klärung etwaiger Sonderbedarfe, soll aber auch Gelegenheit zu ergänzenden Fragen geben. Es ist jedoch zu beachten, dass Fragen zu dem Asylverfahren nur durch das BAMF beantwortet werden können.

5. Freizeitmöglichkeiten

Während ihres Aufenthaltes stehen den Bewohnern Freizeiträum, darunter ein Raum mit Fernseher sowie Internetzugang zur Verfügung. Weiterhin gibt es Tischtennis, Heimtrainer, Brettspiele sowie eine kleine Bibliothek. Für Kinder gibt es ein Spielzimmer.

Ebenso steht ein Andachts- und Gebetsraum zur Verfügung. Bei der Inanspruchnahme dieser Angebote ist Rücksicht auf etwaige Mitbewohner zu

nehmen und in Fällen der missbräuchlichen oder Dritten störenden Nutzung von Freizeiteinrichtungen kann deren Zugang eingeschränkt werden.

6. Hygiene- und sonstiger Bedarf

Soweit keine ausreichenden Mittel zur körperlichen Hygiene mitgeführt werden, sind diese zur Verfügung gestellt.

Soweit ein darüberhinausgehender persönlicher Bedarf an Körperpflegemitteln, ein Bedarf an zusätzlichen Nahrungsmitteln oder ein Bedarf an zugelassenen Genussmitteln besteht, können diese in beschränktem Umfang und sofern vorrätig von den Bewohnern auf eigene Kosten erworben werden.

7. Medizinische Betreuung

Die Bewohner sind verpflichtet, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, deren Termin ihnen rechtzeitig bekanntgegeben wird. Über gesundheitliche Beschwerden und Gebrechen sowie notwendige Arzneimittel ist der Hausbetreuer des Betreiberdienstes zu informieren, welcher das Erforderliche nach Rücksprache mit der Bundespolizei veranlasst.

8. Mahlzeiten

08:00 Uhr bis 08:30 Uhr	Frühstück
12:00 Uhr bis 12:30 Uhr	Mittagsessen
18:00 Uhr bis 18:30 Uhr	Abendessen

Einschränkungen bei den Essenszeiten aus weltanschaulichen, religiösen oder kulturellen Gründen wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Verpflegung wird durch den von der ZABH beauftragten Betreiberdienst täglich angeliefert und unter Hinzuziehung des Wachschutzes ausgegeben.

Ein selbständiges Herrichten von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall das Aufsichtspersonal.

Das Rauchen ist grundsätzlich nur unter Aufsicht im Außenbereich erlaubt und innerhalb des Gebäudes strikt verboten. Die bereitstehenden Aschenbecher sind zu nutzen. Auf Nichtraucher ist Rücksicht zu nehmen. Es obliegt Wachschutz und dem Aufsichtspersonal der ZABH und der BPol, das Rauchverbot durchzusetzen und bei Zuwiderhandlung zur Abwendung einer Wiederholungsgefahr die entsprechenden Rauchtensilien (Zigaretten, Tabak, Feuerzeug, usw.) einzuziehen.

Gleiches gilt für die Durchsetzung des Alkohol- und Rauschmittelverbotes. Legale Genussmittel werden bei der Ausreise wieder ausgehändigt.

9. Postverkehr, Telefonverkehr

Der Empfang und Versand schriftlicher Mitteilungen unterliegt keinen Einschränkungen. Schreibmaterial wird bei Bedarf gestellt. Die Versandkosten für schriftliche Mitteilungen an Gerichte, Behörden, Rechtsanwälte sowie ausländerrechtliche Interessenvertretungen werden übernommen, soweit die Bewohner mittellos sind.

Der Inhalt von Päckchen, Paketen und Warensendungen kann in Gegenwart des Empfängers aus Gründen der Sicherheit einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Der Gebrauch eigener Mobiltelefone wird unter Vorbehalt gestattet. Soweit ein Bewohner über kein funktionsfähiges Mobiltelefon verfügt, wird in dringenden Fällen ein kostenfreies kurzes Gespräch über den Festnetzanschluss der Ausreisesammelstelle ermöglicht.

10. Soziale und seelsorgerische Betreuung

Für Gespräche in persönlichen Angelegenheiten stehen den Bewohnern ein Sozialarbeiter und/oder ein christlicher Seelsorger zur Verfügung. Soweit erforderlich, erfolgen die Gespräche mithilfe eines Sprachmittlers oder Dolmetschers. Sowohl Sozialarbeiter als auch Seelsorger unterliegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht, so dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt

11. Rechtliche Betreuung

Es steht den Bewohnern frei, sich auf eigene Kosten eines rechtlichen Beistandes zu versichern. Auf Wunsch wird ihnen zur Auswahl eine Liste von Rechtsanwälten durch die Hausbetreuung des Betreiberdienstes vorgelegt.

Die Bewohner sind zudem auf die Asylverfahrensberatung durch das BAMF und die Beordnung eines für sie kostenlosen Rechtsbeistandes im Falle einer Ablehnung durch das BAMF hinzuweisen.

Anlage zur Hausordnung

Brandschutzordnung

gekürzte Fassung der Brandschutzordnung in der Fassung vom 02.09.2009

A) Feuermeldung in der Ausreisesammelstelle

Jeder, der einen Brand feststellt, ist verpflichtet, sofort Meldung zu machen.

Dies geschieht: 1. durch die Alarmierung aller Personen im vom Brand betroffenen Bereich durch den Ruf: „**Feuer im/in...**“

2. durch Alarmierung des nächsten Mitarbeiters der Ausreisesammelstelle (wenn Personen mit Migrationshintergrund zur Abschiebung das Feuer zuerst bemerkt haben),

Die Feuermeldung soll eine **genaue Ortsangabe** und eine **kurze Beschreibung der Gefahrenlage** enthalten.

B) Feuermeldung an die Feuerwehr Schönefeld

Erfolgt **ausschließlich** durch Mitarbeiters der Ausreisesammelstelle.

C) Bekanntgabe des Feueralarms

Durch lautes Rufen „FEUER“

D) Sofortmaßnahmen am Brandort

a) Ruhe und Besonnenheit bewahren

b) selbständige Brandbekämpfung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten (nächster Feuerlöscher, nächster Wandhydrant)

c) bei verklemmten oder verbarrikadierten Türen stehen im Büro des Wachschatzes Werkzeuge bereit.

d) alle Personen aus dem Gefahrenbereich bringen!

e) Rettungswege sind individuell festgelegt (siehe Brandschutzordnung auf den Gängen).

E) Räumung

Sofern erforderlich wird der Gefahrenbereich geräumt. Warten Sie daher entsprechende Anweisungen der Mitarbeiter der Ausreisesammelstelle ab und begeben Sie sich dann ruhig aber zügig in den Ihnen dann zugewiesenen Bereich.

F) Den Anordnungen der Feuerwehr Schönefeld ist im Gefahrenbereich Folge zu leisten.